

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2003

zur Fortführung im Jahr 2004 der im Jahr 2002 begonnenen gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates

(2004/56/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung ⁽¹⁾,

gestützt auf die Entscheidung 2001/896/EG der Kommission vom 12. Dezember 2001 mit Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von Obstbäumen gemäß der Richtlinie 92/34/EWG des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/896/EG sind die Verfahrensvorschriften für gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* gemäß der Richtlinie 92/34/EWG in den Jahren 2002 bis 2006 festgelegt worden.

- (2) Die 2002 und 2003 durchgeführten Prüfungen und Tests sind 2004 fortzuführen —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die im Jahr 2002 begonnenen gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen und -tests mit Vermehrungs- und Pflanzmaterial von *Prunus domestica* sind 2004 gemäß der Entscheidung 2001/896/EG fortzuführen.

Brüssel, den 23. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

⁽²⁾ ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 95.